

Fünf Irrtümer beim Radeln

Der Frühling lockt jedes Jahr viele Menschen aufs Fahrrad. Doch wie gut kennen sich Radler im Straßenverkehr wirklich aus?

Wissen Sie, dass Sie bei Fehlverhalten Ihren Führerschein riskieren?", fragt Mag. Heike Sporn, Partneranwältin der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, und klärt die fünf populärsten Rechtsirrtümer für Fahrradfahrer auf.

Irrtum 1: Das Vorschlingeln ist für Radfahrer verboten. „Dies ist nur bedingt richtig“, weiß Rechtsanwältin Sporn. Denn „Vorschlingeln“ ist dann erlaubt, wenn die Kolonne steht und man sich vor einer Kreuzung, Straßenge, Baustelle, Eisenbahnkreuzung oder Ähnlichem befindet. Außerdem muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, und Abbieger dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Tipp für Radfahrer: Nie rechts neben einem Lastwagen stehen bleiben! Weil Radfahrer dort für Lkw-Lenker nicht sichtbar sind, ist diese Position lebensgefährlich. (Anm. d. AUVA: Obwohl erlaubt, ist das Vorschlingeln im Sinne der Sicherheit nicht zu begrüßen.)

Irrtum 2: Auf Gehwegen geparkte Fahrräder dürfen entfernt werden. Das ist keine Grundsatzregel! Fahrräder dürfen auf Gehwegen oder Plätzen abgestellt werden, solange sie andere nicht gefährden oder behindern. Das gehört zur zulässigen Nutzungsart der Gehwege. „Allein die Tatsache, dass sich beispielsweise Anwohner durch den Anblick belästigt fühlen, reicht nicht aus, um das Fahrrad zu entfernen“, sagt die Juristin. Wird es widerrechtlich entfernt, kann sich der Radfahrer wehren: Zum einen gegen die auferlegten Beseitigungskosten, zum anderen kann er für eventuelle Schäden an seinem Fahrrad – beispielsweise am Schloss – Ersatz verlangen.

Irrtum 3: Wer ohne Helm fährt, trägt bei einem Unfall Mitschuld. In Österreich besteht keine gesetzliche Helmpflicht für Erwachsene. Für die Schuldzuweisung bei einem Unfall betrachten die Gerichte daher die unterschied-

lichen Fahrzwecke. „Während bei Radfahrern nicht automatisch von Mitschuld gesprochen wird, wenn sie keinen Helm tragen, sieht der Sachverhalt bei Rennradfahrern, die ihren Freizeitsport auf der Straße ausüben, anders aus“, erklärt Sporn. In diesem Fall geht es meist darum, hohe Geschwindigkeiten zu erzielen. Daher trägt ein Rennradfahrer ohne Helm bei einem Unfall gegebenenfalls ein Mitverschulden, wenn er verletzt wird. Unter Umständen kann er seinen Schadenersatzanspruch sogar ganz verlieren. Für Kinder besteht seit 31. Mai 2011 österreichweit die gesetzliche Helmpflicht. „Verantwortlich dafür, dass das Kind den Helm auch trägt, ist seine Aufsichtsperson. Das gilt auch für Kinder unter zwölf Jahren, die in einem Fahrradanhänger befördert oder auf einem Fahrrad mitgeführt werden.“

Irrtum 4: Fahrradfahrer dürfen keine Fußgängerübergänge benutzen. Das stimmt nicht. „Sofern keine Fußgänger gefährdet werden, dürfen auch Radfahrer Zebrastreifen und Fußgängerampeln nützen und müssen nicht mit einer Verwaltungsstrafe rechnen“, erklärt die Rechtsexpertin. Allerdings genießen sie nicht das gleiche Vorrecht gegenüber dem kreuzenden Verkehr wie Fußgänger. „Radfahrer, die den Übergang fahrend überqueren und ein herannahendes Auto übersehen, müssen bei einem Unfall mit einer Teilschuld rechnen.“ Nur Fahrradfahrer, die ihr Rad über den Zebrastreifen schieben, sind als Fußgänger zu qualifizieren und genießen das gleiche Vorrecht wie diese.

Irrtum 5: Alkoholisierte Radfahrer müssen nicht um ihren Führerschein fürchten. Falsch! Wer abends mit Freunden anstoßen möchte, sollte sein Fahrrad lieber zu Hause lassen. Wird er im Straßenverkehr betrunken auf seinem Rad erwischt, riskiert er seinen Führerschein – abgesehen davon, dass er eine Gefahr für andere darstellt. „Für Radfahrer gilt die 0,8 Promillegrenze. Die Exekutive kann jedoch bereits ab 0,5 Promille Zwangsmaßnahmen anordnen und zum Beispiel verbieten weiterzufahren. Außerdem droht eine empfindliche Verwaltungsstrafe bei Überschreiten der Promillegrenze“, weiß Sporn. So werden ab 0,8 Promille € 800,- bis € 3.700,- fällig, ab 1,2 Promille € 1.200,- bis € 4.400,-, und wer mit mehr als 1,6 Promille auf dem Fahrrad unterwegs ist, zahlt € 1.600,- bis € 5.900,-. Ebenso viel kostet es, den Alkotest zu verweigern. Wer in einem durch Drogen beeinträchtigten Zustand Fahrrad fährt, muss mit einer Strafe zwischen € 800,- und € 3.700,- rechnen. Verkehrsregeln gelten nicht nur für Autofahrer. ■



ERNST KAINERSTORFER